

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 29.02.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Erlass der Dritten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung		Datum: 01.03.2024
Vorlage-Nr: VO/0033/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	12.03.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Januar 2024 wurde auf dem Friedhof Rath-Anhoven in den Räumlichkeiten der dortigen Trauerhalle das erste Kolumbarium Wegbergs baulich fertiggestellt. Anfänglich ergaben sich noch Probleme mit dem Schließ- und Zugangssystem, die aber zwischenzeitlich behoben wurden.

Nun kann die Nutzung und Belegung der Kolumbarienkammern kurzfristig ermöglicht werden. Dazu muss diese neue Bestattungsart in die Friedhofssatzung aufgenommen werden (siehe Dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung, Anlage 1) und entsprechend in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen werden (siehe Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung, Anlage 2). Aufgrund des identischen Aufwands bei Bestattungen in Urnenstelen und Kolumbarien wurde kein neuer Gebührensatz kalkuliert, sondern der für Urnenstelen bestehende übernommen.

Hinweis:

Sobald die Betriebskostenabrechnung 2023 für die kostenrechnende Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen vorliegt, werden alle Gebühren – inklusive die für weitere neue Bestattungsformen - neu kalkuliert, was erneut Satzungsänderungen nach sich ziehen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.
2. Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die als Anlage 2 beigefügte Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Anlagen:

- Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg Wegberg (Friedhofssatzung).
- Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Karneth

Gez. Schulz

Erste Beigordnete

FBL 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung)

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 12. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätten“ die Wörter „oder Urnenkammern“ und im 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätte“ die Wörter „oder Urnenkammer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätte“ die Wörter „oder Urnenkammer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätten“ die Wörter „oder Urnenkammern“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 Buchstabe j) werden nach dem Wort „Urnentelen“ die Wörter „oder in Kolumbarien“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnentelen“ die Wörter „und Kolumbarien“ eingefügt.
4. In der Überschrift zu § 22 b werden nach dem Wort „Urnentelen“ die Wörter „und Kolumbarien“ angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 12. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg der Friedhofsgebührensatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 6. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.6 und in der Tarifstelle 2.3.3 werden jeweils nach dem Wort „Urnenstele“ die Wörter „oder Kolumbarium“ eingefügt.
2. In der Tarifstelle 5.2.4.2 werden die Wörter „in Urnenstelen“ gestrichen.
3. Die Tarifstelle 6.3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„6.3	Verwaltungsgebühren	
6.3.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium), pro Stück	37,00 EUR
6.3.2	Ortsbesichtigung	80,00 EUR“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.